Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 13.12.2016 von 17:00 bis 19:10 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion	
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister	
Schulte, Nikolaus		Zweiter Bürgermeister	
Ullrich, Andreas		Dritter Bürgermeister	
Bader, Wolfgang		Stadtrat	
Dr. Böhm, Christoph		Stadtrat	
Deckwerth, Ilona	ab 17.18 Uhr	Stadträtin	
Dr. Derday, Anni		Stadträtin	
Dopfer, Herbert		Stadtrat	
Eggensberger, Andreas		Stadtrat	
Hartung, Peter		Stadtrat	
Jakob, Michael		Stadtrat	
Dr. Metzger, Martin		Stadtrat	
Peresson, Magnus	ab 17.04 Uhr	Stadtrat	
Rothemund, Dagmar		Stadträtin	
Schaffrath, Lothar		Stadtrat	
Schmück, Michael		Stadtrat	
Schneider, Christian	·	Stadtrat	
Umkehrer, Jörg		Stadtrat	
Waldmann, Georg		Stadtrat	

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion	
Doser, Jürgen	entschuldigt	Stadtrat	
Eggensberger, Bernhard	entschuldigt	Stadtrat	
Hipp, Heinz	entschuldigt	Stadtrat	
Lax, Ursula	entschuldigt	Stadträtin	
Reicherzer, Kristina	entschuldigt	Stadträtin	
Riedlbauer, Brigitte	entschuldigt	Stadträtin	

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

There eximine or earling to Temperature.				
Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion		
Achatz, Maria		Protokollführerin		
Angeringer, Armin		Verwaltungsrat		
Rist, Andreas		Hauptamtsleiter		
Köpf, Martin		Verw.Angestellter Tiefbauamt		
Linder, Andreas		Verw. Angestellter Bauamt		
Rösler, Tobias		Stadtkämmerer		
Schauer, Helmut		Werkleiter		

öffentliche Tagesordnung

- 1. Bekanntgaben
- 2. Von-Freyberg-Str.2 (Villa), Umbau des Gebäudes für die Frühforderung und damit verbundene Mehrkosten
- 3. Neugestaltung Magnusplatz
- 4. Anpassung Gebühren Wasser für die Stadt Füssen Gebührenkalkulation Zeitraum 2017 2020
- 5. Anpassung Gebühren Abwasser für die Stadt Füssen Gebührenkalkulation Zeitraum 2017 2020
- 6. Vollzug der Geschäftsordnung Genehmigung der Niederschrift vom
- 7. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Vormerkung

Bekanntgaben

Sachverhalt:

Sport- und Freizeitpark Füssen

Verw.Fachwirt Gmeiner erklärt, dass Aufstellung über die Gesamtkonzeption ins Stadträteportal eingestellt wurde. Es handle sich hierbei um abgeschlossene Projekte/Maßnahmen und noch geplante. Er erläutert dies näher. Die Übersicht liegt der Niederschrift bei.

Bergwacht

Der Vorsitzende gibt ein Dankschreiben der Bergwacht für die finanzielle Unterstützung bekannt.

Bebauungsplan W 64

Wie bereits bekanntgegeben, wird der TOP 2 Bebauungsplan W 64 Borhochstraße Nordost abgesetzt.

Beschluss Nr. 91

Von-Freyberg-Str.2 (Villa), Umbau des Gebäudes für die Frühforderung und damit verbundene Mehrkosten

Sachverhalt:

Für den geplanten Umbau der von-Freyberg-Str. 2 (Villa) kommt es entgegen einer ersten Kostenschätzung vom 24.11.2014 für die damalige Nutzung als Montessori-Grundschule nun zu Mehrkosten für den geplanten Umbau für die Frühförderung. So kommt es zu einem deutlich größeren Umfang der Baumaßnahme in den Obergeschossen als bisher vorgesehen.

1. Geänderte Anforderungen durch den Nutzer (Lebenshilfe), deutlich größerer Umfang der Baumaßnahme in den Obergeschossen als bisher vorgesehen

Im Jahr 2014 wurde davon ausgegangen, dass die Wohnungen in den beiden Obergeschossen weitgehend unverändert bleiben und nur die unbedingt erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Es war ein einfacher Standard, ohne besondere Anforderungen an Barrierefreiheit oder Komfort vorgesehen.

Nun hat sich jedoch die geplante Nutzung geändert und die neuen Nutzungen in den Obergeschossen haben gravierende Auswirkungen auf den Umfang der Baumaßnahme. Im ersten Obergeschoss werden nun Räume für die Frühförderung, also eine Art therapeutische Praxis untergebracht. Hier sind nun wesentlich höhere Anforderungen an Statik, Brandschutz, Barrierefreiheit, Raumakustik und auch den baulichen Zustand der Räume zu erfüllen. Das gleiche gilt auch für das zweite Obergeschoss. Statt einer einfach ausgestatteten Wohnung sollen nun vier Zimmer, jeweils mit Dusche und WC eingebaut werden. Die Räume müssen barrierefrei zugänglich sein und eine der Nasszellen rollstuhlgerecht ausgestattet sein.

2. Höhere Brandschutzanforderungen auf aufgrund Einstufung in eine höhere Gebäudeklasse durch die Genehmigungsbehörde

In der Baugenehmigung für die Nutzung als Montessori-Schule und Wohnungen wurde das Gebäude, abweichend von der Bayerischen Bauordnung in Gebäudeklasse 3 eingestuft und eine entsprechende Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen.

Dies war bereits zum Zeitpunkt der Kostenschätzung für die Montessori-Schule mit dem Landratsamt so abgesprochen und in der damaligen Kostenschätzung berücksichtigt.

Diese Einstufung ist jedoch baurechtlich nicht mehr möglich und das Gebäude ist gemäß Baugenehmigung für die neue Nutzung ein Gebäude der Gebäudeklasse 4.

Somit sind wesentlich höhere Brandschutzanforderungen zu erfüllen.

Insbesondere die Decken über dem EG und 1. OG für die bisher eine feuerhemmende Ausführung ausreichend war, bzw. Bestandsschutz geltend gemacht werden konnte, müssen nun hochfeuerhemmend (mind. F60) ertüchtigt werden. Auch für den im DG geplanten Technikraum ist nun eine hochfeuerhemmende Ausführung erforderlich.

Außerdem ist bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 eine zusätzliche brandschutztechnische Überwachung der Baumaßnahme durch den Ersteller des Brandschutznachweises erforderlich.

3. nicht absehbare statische Mängel

Aufgrund der geänderten Nutzung wurde es erforderlich die Standsicherheit des Gebäudes zu überprüfen. Hierzu wurde nun die tragende Konstruktion von Decken und Wänden in größeren Teilbereichen des Gebäudes freigelegt.

Vermutlich wurde das Bauwerk ursprünglich als nur zweigeschossiges Gebäude errichtet und zu einem späteren Zeitpunkt um ein weiteres Geschoss aufgestockt.

Die tragenden Innenwände der beiden unteren Geschosse wurden nicht aus gebrannten Tonziegeln wie im 2.OG, sondern aus einem nur wenig druckfesten, offenporigen Material in nur geringer Wandstärke errichtet.

Diese Wände können die auftretenden Lasten eines dreigeschossigen Gebäudes nicht aufnehmen. Das zur Gebäudemitte hin vorhandene starke Gefälle des Fußbodens und die sichtbaren Verformungen der Wände dürften also durch die zu geringe Tragfähigkeit der Wände verursacht worden sein.

Diese Wände können keinesfalls im jetzigen Zustand bleiben, und müssen statisch so ertüchtigt werden, dass eine sichere Abtragung der vorhandenen und zusätzlich entstehenden Lasten gewährleistet ist.

Die Holzbalkendecke über dem 1.OG muss in Teilbereichen aufgrund zu großer Spannweiten verstärkt werden. Auch an der Decke im 2.OG sind in einem kleineren Teilbereich Verstärkungen erforderlich, da hier in der Vergangenheit wohl unsachgemäße Veränderungen am Gebäude durchgeführt wurden.

4. Auflagen des Denkmalschutzes

Die Baugenehmigung für die neue Nutzung enthält verschiedene Auflagen des Denkmalamtes, die zum Zeitpunkt der Kostenschätzung für die Montessori-Schule im Jahr 2014 noch nicht bekannt waren. Dies sind insbesondere:

Bodenbeläge:

Bisher war vorgesehen im gesamten Gebäude Linoleumböden zu verlegen.

Vom Denkmalamt wird nun gefordert, dass als Bodenbelag in den Wohn- und Aufenthaltsräumen Vollholzdielen mit mind. 18cm Breite zu verlegen sind.

Im Gegensatz zu Linoleum können diese nicht auf den bestehenden sehr unebenen Untergründen verlegt werden, so dass zunächst auch ein geeigneter Unterboden herzustellen ist. Innentüren:

In der ursprünglichen Kostenberechnung waren nur glatte, zweckmäßige Fertigtüren, wie sie bereits bisher im Gebäude eingebaut waren, vorgesehen.

Nun fordert das Denkmalamt den Einbau von Vierfelder-Füllungstüren mit Futterzarge, die gemäß den Vorgaben des Denkmalamtes angefertigt werden müssen. Außentreppe West:

Hier wird vom Denkmalamt eine Ausführung mit Granit-Blockstufen gefordert

5. Barrierefreiheit

Für die bisher vorgesehene Nutzung war lediglich die barrierefreie Nutzbarkeit der Räume im Erdgeschoss (Montessori-Schule) erforderlich.

Aufgrund der geänderten Nutzung als therapeutische Praxis im 1.OG und rollstuhlgerechtes Wohnen im 2.OG muss das gesamte Gebäude barrierefrei sein.

Dies erfordert bauliche Maßnahmen, die mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden sind, wie z. B.:

- Einbau eines Behinderten-Plattformlifts
- Verbreiterung von Türen
- Einbau einer behindertengerechten, bodengleichen Dusche
- weitgehend ebene Fußböden, Abbau von Höhenunterschieden/Schwellen zwischen einzelnen Räumen

6. Allgemeine Preissteigerungen

Die Kostenschätzung für die Nutzung als Montessori-Grundschule und Wohnungen wurde im November 2014 erstellt, vorgesehen ist nun ein Baubeginn im Jahr 2017. Aufgrund der guten Baukonjunktur sind die Baupreise in den vergangenen beiden Jahren deutlich angestiegen. Die Preise wurden an das heutige Preisniveau angepasst.

Diskussionsverlauf:

Dritter Bürgermeister Ullrich führt aus, dass in diesem Haus Barrierefreiheit nicht darstellbar sei. Die Baumängel seien nicht bekannt gewesen.

Stadtrat Dr. Metzger glaubt, dass es das richtige Projekt für das falsche Gebäude ist und die öffentliche Hand der falsche Partner ist. Die Stadt solle das Gebäude abstoßen und von den Einnahmen auf einem Grundstück neu bauen.

Auch für Stadtrat Schaffrath wäre es der richtige Weg. Er stelle sich die Frage, warum im dritten Stock ein Rollstuhlfahrer untergebracht werden solle.

Zweiter Bürgermeister Schulte ist der Ansicht, dass dieses Gebäude nicht leicht zu veräußern ist. Auch er fragt, warum im dritten Stock Rollstuhlfahrer wohnen sollen und nicht im Erdgeschoß und warum fordere der Denkmalschutz solche Sachen. Es stelle sich die Frage welches Konzept hier rein soll und wie könne es saniert werden.

Der Vorsitzende führt aus, bei einer Wohnnutzung gebe es andere Kriterien. Hier genügen Rauchmelder, lediglich der Denkmalschutz müsse beachtet werden. Die höchsten Kosten entstehen, wenn drei Etagen behindertengerecht ausgebaut werden.

Nach weiterer kurzer Beratung äußert sich Stadträtin Rothemund konsterniert. Die Lebenshilfe habe ihre Planungen gemacht und jetzt sage man einfach, dass es nicht machbar ist. Fachleute sollten zu Wort kommen.

Stadtrat Dr. Metzger erklärt, dass die Investitionen nach 25 Jahren abbezahlt sind. Momentan sei noch nichts geprüft. Er plädiert dafür das Projekt zu stoppen und an anderer Stelle einen Neubau zu errichten um so Geld zu sparen.

Stadträtin Deckwerth ist überzeugt, dass die Vorschläge durchgerechnet sind. Das Gebäude barrierefrei zu machen ist eine Chance und ein Auftrag. Die Lebenshilfe gibt es seit den 60er Jahren und ist ein verläßlicher Partner. Sie verstehe das Problem nicht, es gebe hier die Chance zentrale barrierefreie Wohnungen zu schaffen. Wo habe die Stadt ein so zentrales Grundstück.

Herr Neumeier führt aus, dass es Teil einer Größenstrategie ist. Es soll flächendeckend sein. Seit 2007 sei die Lebenshilfe in Füssen und habe hier eine Frühförderstelle für kleine Kinder. 40 Kinder aus Füssen seien in der Frühförderung mit den umliegenden Gemeinden sind es 80. In Füssen solle ein festes Team installiert werden. Derzeit sind sie in der Wertachtalwerkstatt untergekommen. Die Räume reichen aber nicht aus und deshalb sei man auf die Suche gegangen. Es habe Planungen für Montessorie gegeben und die Lebenshilfe müsse nicht viel verändern. Dann kam der Vorschlag das gesamte Haus zu mieten. Deshalb sei die Wohngruppe gekommen. Der barrierefreie Ausbau des Dachgeschosses sei nicht unbedingt notwendig. Auch sie seien aus allen Wolken gefallen bezüglich der hohen Kosten. Sie haben natürlich nichts anderes gesucht.

Der Vorsitzende erklärt, dass zwischen Frühförderung und Wohngruppe aufgeteilt werde. Jetzt liege man bei einer Million. Es stelle sich außerdem die Frage, ob es Sinn mache, ein Gebäude für die Lebenshilfe nicht ganz barrierefrei zu machen. Es stelle sich die Frage, ob es überhaupt mit den Türen gehe. Er weist noch darauf hin, dass sicher noch die Dachsanierung und auch die Fenster kommen. Die Frühförderung könne evtl. beim neuen Kindergarten untergebracht werden, nachdem die Krippengruppe nicht gefördert werde. Es wäre günstiger, als dieses Gebäude umzubauen. Er schlägt vor, dieses Projekt jetzt zu stoppen und im Januar im Stadtrat die Alternativen vorzustellen.

Dr. Metzger meint, dass die Baukosten sicher noch etwas steigen werden. Er wisse eine Praxis, die frei werde und barrierefrei ist.

Zweiter Bürgermeister Schulte ist der Ansicht, ein Neubau könne nicht Aufgabe der Stadt sein. Die Stadt könne helfen. Für 7.50 € gebe es keine Wohnung im betreuten Wohnen.

Stadtrat Peresson wirft ein, dass die geplante Nutzung falsch für dieses Projekt ist.

Stadtrat Dopfer gibt zu bedenken, dass der Stadtrat vom Haushalt noch nicht wisse. Er brauche ein paar Eckdaten.

Auf die Nachfrage von Stadtrat Eggensberger A., wann die Lebenshilfe frühestens einziehen könne, erklärt der Vorsitzende, Herbst 2018.

Dies überrasche Herrn Neumeier, er sei davon ausgegangen, 2017 einzuziehen.

Zur Finanzsituation führt Stadtkämmerer Rösler aus, dass momentan 640.000.- € im Haushalt sind. Er stelle derzeit das Investitionsprogramm auf. Evtl. könne er dies im Januar vorlegen.

Stadtrat Peresson erwähnt noch, dass die Freybergvilla von Baron von Freyberg gebaut wurde und das untere Geschoß älter als Schloss Neuschwanstein ist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 19:0 Stimmen heute keinem Beschlussvorschlag zu folgen und alle Möglichkeiten zu prüfen. Auch der Stadtrat sei aufgerufen, sich umzusehen. Es soll auch die Möglichkeit der Trennung der Frühförderung und des Wohnbereiches in Betracht kommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen 19 Nein-Stimmen 0

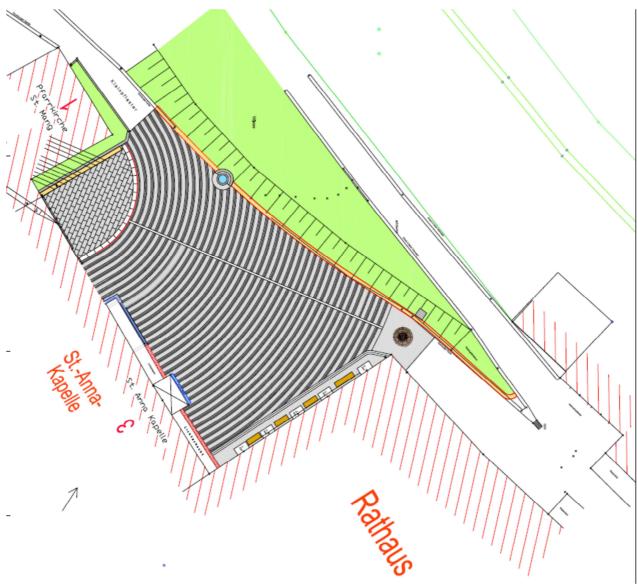
Beschluss Nr. 92

Neugestaltung Magnusplatz

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrats am 22.10.2013 wurden dem Gremium drei Gestaltungsvarianten für den Magnusplatz nach dem sogenannten "Assisi-Modell" (optisch gestaltet in Form einer Treppe in unterschiedlichen Farbtönen) vorgestellt.





Variante Domtreppe Bögen



Variante Domtreppe gerade

Der Stadtrat fasste in der vorstehenden Sitzung folgenden Beschluss: Der Stadtrat beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird mit dem Landesamt für Denkmalpflege und den entsprechenden Fachleuten die Vorplatzgestaltung nach dem sog. "Assisi-Modell" weiterzuführen.

Am 09.03.2016 wurde den Vertretern der Denkmalpflege (Herr Herrmann, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Herr Hohenadl Landratsamt OAL – Untere Denkmalschutzbehörde; Herr Ossenberg, Kreisheimatpfleger OAL) die Planvarianten des sog. "Assisi-Modells" vorgestellt.

Die Entwürfe wurden sowohl von den Vertretern der Denkmalpflege als auch von der Städtebauförderung als nicht in die Örtlichkeit passend eingestuft und letztendlich abgelehnt. Der Stadt wurde empfohlen ein entsprechendes Büro mit Erfahrung in der Landschaftsarchitektur, Städteplanung und Denkmalpflege mit den weiteren Planungen zu beauftragen.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am 19.04.2016 hat der Stadtrat beschlossen die Planungsleistung zur Neugestaltung des Magnusplatzes an das Büro Hofmann & Dietz zu vergeben.

Die durch das Büro Hofmann & Dietz entwickelten Entwürfe wurden in einem ersten Gespräch am 28.06.2016 mit den Vertretern der Denkmalpflege abgestimmt. Der vorgestellte Entwurf wurde als sehr stichhaltig und gelungen bewertet.

Die Entwürfe wurden dann in zwei Gesprächen (21.07 + 14.11.2016) mit den "Freunden von St. Mang", den historischen Vereinen "Alt Füssen" und "Säuling" sowie der Kirchenverwaltung vorgestellt und weiterentwickelt.

Vorstellung der Entwürfe im Stadtrat:

Siehe Anlagen des Büro Dietz-Hofmann.

Zeitplan

Vorbehaltlich der Finanzierbarkeit der Maßnahme in der Finanzplanung 2017 und der folgenden Jahre soll der Beginn der Arbeiten auf den dreihundertsten Todestag von Johann Jakob Herkomer, Baumeister des Klosters St. Mang, am 27.10.2017 gelegt werden. Zunächst erfolgt die Sanierung der Hochbauelemente, Fassaden usw., im Anschluss daran die weiteren archäologischen Untersuchungen und die Platzneugestaltung.

Diskussionsverlauf:

Herr und Frau Hoffmann führen aus, dass sie in der Vergangenheit viele Gespräche mit den Historischen Vereinen Alt Füssen und Säuling, der Kirche und den Anliegern geführt haben. Der Startschuss für die Sanierung des Magnusplatzes wäre der Todestag von Johann Jakob Herkomer. Es liege eine schwierige Archäologie vor.

Stadtrat Jakob lobt, er habe selten so eine gute Vorbereitung wie für diese Planung bekommen.

Herr und Frau Hoffmann beantworten sodann die gestellten Fragen.

Stadtrat Peresson führt aus, dass der Verein Alt Füssen und die Freunde von St. Mang nochmals schriftlich ihre Vorschläge vorlegen werden. Herkomer habe die Vollendung des Platzes nicht erlebt. Er hatte keine Möglichkeit den Platz zu gestalten. Auch die grüne Kante sei nicht heilig. Wichtig sei es dort oben sitzen zu können, ohne etwas zu bezahlen. Zuerst solle die Fassade gemacht werden. Weiter gehe es um das Karolingische Fenster. Es sei noch über die Farbe zu reden. Alles gelbe gehöre weg. St. Mang sei eine Klosterkirche und nicht die Stadtpfarrkirche. Heute sollten die vorgeschlagenen Schritte eingeleitet werden. Alles was überstürzt gemacht wird, wird schlecht.

Stadtrat Dr. Metzger plädiert dafür die engagierten Füssener Bürger in diesem Prozess mit einzubinden. Er beantragt, dass dieser Verein eine Stellungnahme abgibt.

Stadtrat Schaffrath erklärt, dass er heute eine Vorstellung bekommen habe die Hand und Fuß hat. Er habe kein Problem heute darüber abzustimmen.

Zweiter Bürgermeister Schulte möchte heute darüber abstimmen, ob weiter so vorgegangen werden soll.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

- 1. Die in der heutigen Sitzung vorgestellte Planung des Büros Dietz-Hofmann wird mit 17 : 2 Stimmen grundsätzlich befürwortet.
- 2. Die Verwaltung wird mit 19: 0 Stimmen beauftragt, auf dieser Grundlage die weitere Finanzierung über Fördermittel usw. zu klären und die notwendigen Beantragungen (denkmalrechtliche Erlaubnis etc.) vorzunehmen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen 17 Nein-Stimmen 2

Beschluss Nr. 93

Anpassung Gebühren Wasser für die Stadt Füssen - Gebührenkalkulation Zeitraum 2017 - 2020

Sachverhalt:

In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurden die Wassergebühren in 2016 für den Zeitraum 2017 bis 2020 mit 1,39 €/m³ neu kalkuliert. Die bisherige Gebühr beträgt 1,54 €/m³ zzgl. 7 % MwSt. Zusätzlich wurde eine Nachkalkulation der Jahre 2009 bis 2011 und 2012 bis 2015 durchgeführt.

Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden.

Das Kostendeckungsprinzip stellt eine vom Landesgesetzgeber normierte Anforderung dar. In Form eines Kostenüberschreitungsverbots zum Schutze des Bürgers. Jede Gebührenkalkulation enthält sehr viele Prognoseansätze für den nächsten Kalkulationszeitraum. Dabei können sich bei einer Gebührennachschau kalkulatorische Kostenüberdeckungen ergeben. Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG werden solche unbewussten Kostenüberdeckungen im nächsten Bemessungszeitraum zugunsten aller Verbraucher gebührenmindernd berücksichtigt. Die einzelnen Gebührenbescheide für den letzten Bemessungszeitraum werden aber nicht geändert. Der Ausgleich erfolgt in der nächsten Kalkulationsperiode gegen über allen Gebührenzahlern. Er wirkt nicht zurück.

Der Begriff "Gewinn" ist den kommunalabgabenrechtlichen Begrifflichkeiten fremd. Das Kostendeckungsprinzip verlangt auf der anderen Seite in der Form eines Kostendeckungsgebots, dass die Anlagenbetreiber ihre Einrichtungen ausfinanzieren. Dies dient dem Schutz der Gemeindefinanzen.

Im Zusammenhang mit der Kalkulation der Verbrauchsgebühren wurde die Ermittlung des Grundgebührenaufkommens für Wasser ebenfalls durch den BKPV durchgeführt. Die Grundgebühr ist so zu bemessen, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet. Neben den Zählerkosten werden hier besonders die verbrauchsunabhängigen Kosten umgelegt. Bei der Grundgebühr handelt es sich somit nicht um eine Zählergebühr.

Dauerdurchfluss (Q3) m³/Stunde	Grundgebühr (alt) €/Jahr (netto)	(neu) €/Jahr (netto)	
bis Q3 4	14,32	15,00	
bis Q3 10	15,34	36,00	
bis Q3 16	20,45	60,00	
bis Q3 25	255,65	96,00	
bis Q3 63	322,11	240,00	
bis Q3 100	388,58	360,00	
bis Q3 250	613,55	entfällt	

Beschluss:

Der Stadtrat folgt mit 19: 0 Stimmen dem Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 18.10.2016 und beschließt die Wassergebühr ab dem 01.01.2017 auf 1,39 €/m³ zu senken und für den Gebührenkalkulationszeitraum 2017 – 2020 festzuschreiben.

Das Grundgebührenaufkommen soll nach den Berechnungen des BKPV ebenfalls zum 01.01.2017 angepasst werden.

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Füssen (BGS-WAS) vom 25.11.2014 zum 01.01.2017 entsprechend zu ändern.

Abstimmung:

Ja-Stimmen 19 Nein-Stimmen 0

Beschluss Nr. 94

Anpassung Gebühren Abwasser für die Stadt Füssen - Gebührenkalkulation Zeitraum 2017 - 2020

Sachverhalt:

In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurden die Abwassergebühren in 2016 für den Zeitraum 2017 bis 2020 mit 2,25 €/m³ neu kalkuliert. Die bisherige Gebühr beträgt 2,34 €/m³ (steuerfrei). Zusätzlich wurde eine Nachkalkulation der Jahre 2009 bis 2011 und 2012 bis 2015 durchgeführt.

Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden.

Das Kostendeckungsprinzip stellt eine vom Landesgesetzgeber normierte Anforderung dar. In Form eines Kostenüberschreitungsverbots zum Schutze des Bürgers. Jede Gebührenkalkulation enthält sehr viele Prognoseansätze für den nächsten Kalkulationszeitraum. Dabei können sich bei einer Gebührennachschau kalkulatorische Kostenüberdeckungen ergeben. Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG werden solche unbewussten Kostenüberdeckungen im nächsten Bemessungszeitraum zugunsten aller Verbraucher gebührenmindernd berücksichtigt. Die einzelnen Gebührenbescheide für den letzten Bemessungszeitraum werden aber nicht geändert. Der Ausgleich erfolgt in der nächsten Kalkulationsperiode gegen über allen Gebührenzahlern. Er wirkt nicht zurück.

Der Begriff "Gewinn" ist den kommunalabgabenrechtlichen Begrifflichkeiten fremd. Das Kostendeckungsprinzip verlangt auf der anderen Seite in der Form eines Kostendeckungsgebots, dass die Anlagenbetreiber ihre Einrichtungen ausfinanzieren. Dies dient dem Schutz der Gemeindefinanzen.

Beschluss:

Der Stadtrat folgt mit 19 : 0 Stimmen dem Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 18.10.2016 und beschließt die Abwassergebühr ab dem 01.01.2017 auf 2,25 €/m³ zu senken und für den Gebührenkalkulationszeitraum 2017 – 2020 festzuschreiben.

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Füssen (BGS-EWS) vom 25.11.2014 zum 01.01.2017 entsprechend zu ändern.

Abstimmung:

Ja-Stimmen 19 Nein-Stimmen 0

lacob Rist

Erster Bürgermeister Protokollführer